

Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. April 2020

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 und Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 Satz 5, 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBI S. 87) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt gemäß Art. 5 und 6 BayHZG die an der Universität Bayreuth durchzuführenden örtlichen Vergabeverfahren für die einbezogenen Studiengänge.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die Online-Bewerbung wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester desselben Studiengangs ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt werden. ⁵Für alle Studiengänge, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist, erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz für das erste Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV). ⁶Bei Bewerbungen über DoSV (§ 23 HZV) ist vor der Stellung des Zulassungsantrags bei der Universität Bayreuth die Registrierung bei Hochschulstart erforderlich. ⁷An der Universität Bayreuth können für Studiengänge außerhalb des DoSV mehrere Zulassungsanträge gestellt werden.
- (2) ¹Bei folgenden Konstellationen muss abweichend von Abs. 1 der vollständig ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen):
1. Bewerbung für den Studiengang Sportökonomie (Bachelor of Science), falls gemäß § 5 Satz 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem Anhang zu dieser Satzung eine Verbesserung der Durchschnittsnote geltend gemacht werden soll,
 2. Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte (§ 8 HZV),
 3. Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. um eine günstigere Wartezeit zu erreichen (Art. 5 Abs. 3 Satz 8 und Abs. 4 Satz 4 BayHZG),
 4. Geltendmachung einer bevorzugten Zulassung (Art. 2 BayHZG und § 32 HZV),
 5. Bewerbung für ein Zweitstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHZG und § 26 Satz 2 Nr. 3 HZV),

6. Bewerbung im Rahmen der Besonderen Qualifikation (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG und § 26 Satz 2 Nr. 2 HZV),
7. Bewerbung von qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG und § 26 Satz 2 Nr. 4 HZV),
8. Bewerbung von Personen öffentlichen Interesses gemäß § 3 Satz 3 dieser Satzung,
9. Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vollendet haben,
10. Bewerbung mit einer außerhalb Deutschlands erworbenen Hochschulzugangsbe-
rechtigung.

²Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn die in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht eingegangen sind.

- (3) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Bayreuth vom Erfordernis der Antragstel-
lung mittels Online-Verfahren absehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft
macht, dass ihr oder ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht
zumutbar ist.
- (4) Für den Masterstudiengang Sportökonomie muss abweichend von Abs. 1 der vollständig
ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit den im Antrag auf-
geführten Unterlagen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst-
folgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung
zum nächstfolgenden Sommersemester im Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (5) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sams-
tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht
bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 3 Vorabquoten

¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung
stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine
außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleich-
gestellt sind,
3. 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studien-
gang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,

4. 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
5. 3 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG.

²Die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayHZG (Zulassung von Personen öffentlichen Interesses) wird in allen Studiengängen auf 2 % festgesetzt. ³Als Personen öffentlichen Interesses werden ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Teamsport- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

§ 4

Zulassung zu Masterstudiengängen

¹Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildung einer Vorabquote entsprechend § 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 aufgrund der Maßstäbe, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind. ²§ 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Das Verfahren ist in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 5

Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

¹Im Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) wird ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG durchgeführt. ²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird im Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 5 BayHZG gemäß dem Anhang dieser Satzung verbessert.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 21. April 2020 in Kraft.
- (2) Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/129), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2017 (AB 2017/046), tritt außer Kraft.

Anhang:**Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Bachelorstudiengang Sportökonomie, B. Sc. (§ 5 Satz 2)**

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird bei Vorliegen der folgenden Kriterien wie folgt verbessert:

1. Profisportler

a)	Olympia- und Perspektivkader	0,3
b)	Nachwuchskader 1	0,2
c)	Teamsportkader/Profiliga	0,3
-	Fußball:	1., 2. und 3. Liga
-	Handball, Basketball, Eishockey:	1. und 2. Liga
-	Eishockey, Volleyball, Tennis, Tischtennis:	1. Liga

2. Übungsleiter-/Trainerlizenz Verbände

a)	Übungsleiter-/Trainer C (Umfang mind. 120 UE)	0,1
b)	Übungsleiter-/Trainer B (Gesamtumfang C+B mind. 180 UE)	0,2
c)	Übungsleiter-/Trainer A (Gesamtumfang C+B+A mind. 240 UE)	0,3

3. Fitness-Lizenzen (EQSF-Level)

a)	Ab Fitness-Trainer/Instruktor (Stufe III, Umfang mind. 240 UE)	0,3
b)	Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 180 UE)	0,2
c)	Sonstige Trainer-/Fitnesslizenzen (Umfang mind. 120 UE)	0,1

4. Schiedsrichterausbildung

Schiedsrichter-Ausbildung und Nachweis regelmäßiger Schiedsrichter-Tätigkeit über mind. 1 Jahr	0,1
--	-----

5. Ehrenamtliches Engagement im Sport

Nachweis über regelmäßiges ehrenamtliches Engagement im Sport
über mind. 1 Jahr 0,1

6. Bundesfreiwilligendienst in einer Sportinstitution

- a) 6 Monate 0,1
- b) 12 Monate 0,2
- c) 24 Monate 0,3

7. Spezifische sportfachliche Berufsausbildung (Katalog nicht abschließend)

- a) Fitness-Fachwirt 0,3
- b) IHK Abschluss Fitness 0,3
- c) Physiotherapeut 0,3
- d) Sport- und Gymnastiklehrer 0,3

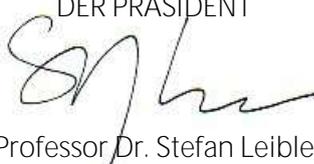
Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien wird der Nachweis einer gültigen, erfolgreich abgelegten bayerischen Sporteignungsprüfung (§ 12 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)) mit einer Verbesserung von 0,5 Verbesserungspunkten gewertet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 9. April 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. April 2020, Az. A 4002/1 - I/1a.

Bayreuth, 20. April 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. April 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. April 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. April 2020.